



PERSONENZENTRIERUNG - WAS KOMMT AUF SIE ZU?

*Das Bundesteilhabegesetz, der Personenzentrierte integrierte Teilhabepfad
in Hessen und die Konsequenzen für Unternehmen in der Sozialwirtschaft*

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Dezernat 200
Leistungen SGB und KOF
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Telefon 0561 1004 - 0

Texte

Monika Sippel

Redaktion, Gestaltung

Elke Bockhorst, Heiko Horn

Foto Titelseite:

Adobe Stock

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

Oktober 2020

Internet

www.lwv-hessen.de

PERSONENZENTRIERUNG - WAS KOMMT AUF SIE ZU?

Ist Personenzentrierung nur ein Thema für Pädagogen? Die Antwort auf diese Frage lautet: „NEIN, keinesfalls!“

Vorstände, Geschäftsführer, Führungskräfte, Menschen, die Verantwortung für Einrichtungen und Dienste tragen, sollten sich unbedingt damit beschäftigen. Bitte weiterlesen, es wird spannend für Sie!

NEUAUSRICHTUNG DER UNTERNEHMENSSTRATEGIE?

Vielfach wird Personenzentrierung gleichgesetzt mit „Der Mensch im Mittelpunkt“. Es handelt sich dabei um ein Motto, das in der Werbung in unterschiedlichen Branchen angewandt wird und allemal in der Sozialwirtschaft zutreffend ist. Es ist jedoch nichts Neues, dass der Mensch in der sozialen Arbeit im Mittelpunkt steht. Das Bundesteilhabegesetz hat aber nun die Partizipation und die Personenzentrierung explizit als handlungsleitend für die Leistungserbringung festgeschrieben. Man redet sogar von einem Paradigmenwechsel. Offenbar soll sich also etwas grundlegend ändern?

In der Tat! In unserem Zusammenhang - also im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen – bedeutet Personenzentrierung nicht nur, dass sich die Lebenssituation dieser Menschen verbessern soll, sondern sie bedeutet auch, dass dies durch eine Abkehr von der Angebots-zentrierung geschehen soll. Was ist damit gemeint? In der Unterstützung von Menschen mit Behinderung sollen deren persönliche Ziele und deren ganz individueller Unterstützungsbedarf maßgeblich sein. Sie müssen an den Planungen und Überlegungen, die sie selbst betreffen, unmittelbar mitwirken bzw. darauf Einfluss nehmen können. Für die Unterstützungsarbeit heißt das:

Organisatorische Handlungslogiken und konzeptionelle Festlegungen dürfen die individuellen Wünsche der Menschen mit Behinderung nicht dominieren.

Gefragt ist ein hohes Maß an Flexibilität in den Unterstützungsmöglichkeiten, um möglichst weitgehend auf die Vorstellungen und Bedarfe des Individuums eingehen zu können. Diese Flexibilität beinhaltet zunächst konzeptionelle Vielfalt und Kreativität (Breite der Leistungspalette). Darüber hinaus ist Flexibilität in Bezug auf die Art der Leistungserbringung (Methodik), auf den zeitlichen Rahmen, in der Unterstützung erfolgen kann (abends, nachts, am Wochenende, individuell wechselnd), auf den strukturellen Rahmen für die Leistungserbringung (barrierefrei zugänglich, sozialraumorientiert, gemeindeintegriert, dezentral, vielfältig) sowie auf den Personaleinsatz/die Personalsteuerung erforderlich. Es wird deutlich, dass Ihre Unternehmensstrategie durch die personenzentrierte Ausrichtung unmittelbar tangiert ist und somit das Interesse von Unternehmenslenkern geweckt sein sollte. Wenn von grundlegenden Veränderungen die Rede ist, regt sich meist spontaner Widerstand: Was soll falsch sein an dem, wie wir bisher gedacht und gearbeitet haben? Es machte doch Sinn, war wohl bedacht, verantwortungsvoll gestaltet und hat den Menschen gut getan.

Wenn sich die Dinge weiterentwickeln, geht es aber nicht darum, dass das Bisherige falsch war. Man ist jedoch an einem Punkt angekommen, wo das Bisherige nicht mehr **das Beste** ist für die Menschen, um die es geht, sondern noch besser gemacht werden soll.

Es ist zu anzunehmen, dass sich die Erwartungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen/Bezugspersonen an die Art und den strukturellen Rahmen der Unterstützung aufgrund einer Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe in die oben dargestellte Richtung verändern werden. Dies wird sicherlich eine

Entwicklung sein, die sich nicht von heute auf morgen vollzieht. Allerdings macht es – nicht zuletzt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - Sinn, sich als Unternehmen früh-/rechtzeitig auf mehr Empowerment einzustellen.

VERSTÄRKTE TRÄGERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT KEIN TABU?

Für einen einzelnen Anbieter wird es möglicherweise schwer sein, eine große Vielfalt und Flexibilität in der Unterstützung wirtschaftlich und personell alleine darzustellen. Insofern sollten ein stärkeres vernetztes Denken und Handeln, eine verstärkte trägerübergreifende Zusammenarbeit sowie die Einbindung sozial-räumlicher Ressourcen in die Unterstützungsarrangements kein Tabu sein.

OPERATIVE ANFORDERUNGEN

Der „Personenzentrierte integrierte Teilhabeplan (PiT)“ und Schulungsbedarf

Neben diesen eher grundsätzlichen Aspekten spielen im Nahbereich einige operative Anforderungen eine Rolle, die Sie in Ihren Planungen und operativen Abläufen berücksichtigen sollten: Zur Erhebung des Unterstützungsbedarfes wird im Zuständigkeitsbereich des LWV ab Oktober 2020 in Hessen schrittweise der „Personenzentrierte integrierte Teilhabeplan (PiT)“ zum Einsatz kommen. Es handelt sich dabei um eine Art schriftlichen Gesprächsleitfaden, mit dem erfasst wird, welche Ziele und Vorstellungen der Mensch mit Behinderung hat, über welche Fähigkeiten er verfügt und in welchen Bereichen er/sie in welcher Weise und in welchem Umfang Unterstützung benötigt. Darüber hinaus

wird im PiT dargestellt, durch welche Leistungen in welchem Umfang der Bedarf gedeckt werden soll und welcher Sozialleistungsträger dafür zuständig ist. Der Personenzentrierte integrierte Teilhabeplan stellt die Grundlage für den Gesamtplan und damit für die Finanzierung der Leistungen (den Bescheid) dar.

Nähere Informationen zum PiT und der Umsetzung finden Sie auf der Homepage des LWV: <https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/wie-unterstuetzt-der-lwv/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes/>

Der PiT wird insbesondere bei den Fortschreibungen, also dann, wenn ein Planungszeitraum (Bewilligungsbescheid) ausläuft und die Unterstützung weitergeführt werden soll, von Ihnen als Leistungsanbieter erstellt. Nicht nur für eine passgenaue Unterstützung des Menschen mit Behinderung, sondern auch für Sie als Sozialunternehmen ist es wichtig, dass die Teilhabepläne von guter Qualität sind. Daher sollten Sie Wert darauf legen, dass Ihre Mitarbeitenden rechtzeitig in der Anwendung des Instrumentes gut geschult werden. Entsprechende Schulungsangebote finden Sie auf den Homepages der Dachverbände der Wohlfahrtsverbände sowie der privaten Anbieter und auf der Website des LWV Hessen.

Für einen qualifizierten Umgang mit dem PiT ist eine personenzentrierte Grundhaltung unerlässlich, so dass auch eine diesbezügliche Schulung Ihrer Mitarbeitenden unverzichtbar ist.

Schließlich kommt in dem Instrument die Systematik und Sprache der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) zur Anwendung. Dies ist eine Anforderung, die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegeben wird. Da der PiT insbesondere bei Neuanträgen auch vom LWV Hessen erstellt wird oder mehrere Anbieter an der Unterstützung eines Menschen beteiligt sein können, ist es wichtig, dass die Systematik und Sprache der ICF

bekannt und von allen Beteiligten verstanden wird, damit die gewünschte Unterstützung adäquat umgesetzt werden kann. Daher ist auch eine Schulung der ICF angezeigt.

Grundsätzlich sollten Sie überlegen, ob es für Ihre Organisation angezeigt ist, dass alle Mitarbeitenden befähigt werden, einen PiT zu erstellen. Es kann sinnvoll sein, das entsprechende Knowhow bei einigen Mitarbeitenden zu bündeln, um eine möglichst hohe Qualität der Teilhabepläne zu erreichen. Unverzichtbar bleibt allerdings, dass alle Mitarbeitenden, die Teilhabepläne lesen, verstehen und interpretieren können müssen, da sie die Grundlage für die jeweils zu leistende Unterstützungsarbeit darstellen.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE DV- UND DOKUMENTATIONSSYSTEME?

Der PiT steht DV-gestützt zur Verfügung und wird in dem vom LWV bereitgestellten Datenverarbeitungsverfahren „PerSEH“ (Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen) angewandt. Der LWV führt diesbezügliche Schulungen durch, die sich an Ihre DV-Experten richten. Ziel ist es, dass diese Fachleute in Ihrem Unternehmen eine Multiplikatorenfunktion einnehmen und sowohl die technische Einbindung des Verfahrens in Ihr DV-System sicherstellen als auch den Support für Ihre Mitarbeitenden gewährleisten, die den PiT im DV-Verfahren handhaben.

DOKUMENTATION

Der PiT ist so konzipiert, dass er im Verlauf der Unterstützung bei auftretenden Veränderungen fortgeschrieben werden kann und soll. Im Sinne einer Schonung personeller Ressourcen kann er andere Systeme der Betreuungsplanung ersetzen/obsolet machen. In der Regel sind in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe DV-Systeme etabliert, mit denen die erbrachten Unterstützungsleistungen dokumentiert werden. Sie sollten prüfen, ob die fachlichen Grundannahmen, die dem von Ihnen genutzten Betreuungsdokumentationssystem zugrunde liegen, mit der personenzentrierten Ausrichtung kompatibel sind. Es empfiehlt sich, Ihre künftige Dokumentationssystematik am Aufbau und der Logik des PiT auszurichten. Häufig wird beklagt, dass von verschiedenen Seiten ein zu hoher Dokumentationsaufwand eingefordert wird. Daher macht es Sinn, unnötigen Doppelaufwand durch parallel geführte Dokumentationssysteme möglichst zu vermeiden.

FLEXIBILISIERUNG DES PERSONALEINSATZES?

Ein wesentliches Merkmal einer personenzentrierten Leistungserbringung ist, dass die Unterstützer/innen flexibel auf sich verändernde Ziele, Wünsche und Bedarfe der Menschen mit Behinderung eingehen sollen. Dies stellt unter arbeitsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten hohe Anforderungen an die Personalplanung und die Steuerung des Personaleinsatzes. Hier sind z.B. kreative Arbeitszeitmodelle gefragt, die sowohl für Mitarbeitende attraktiv sind, die für Menschen mit Behinderung wichtige Beziehungskontinuität in der Unterstützung jedoch nicht außer Acht lassen.

NEUE FINANZIERUNGSSYSTEMATIK

Anpassung der Finanzbuchhaltung?

Der LWV Hessen wird die Implementierung des Personenzentrierten Ansatzes in die soziale Arbeit in der Eingliederungshilfe durch die Einführung einer neuen zeitbasierten Finanzierungssystematik unterstützen. Dies ist auch aufgrund der Veränderungen durch das BTHG sinnvoll. Die Umstellung auf diese neue Finanzierungssystematik ist für den 01.01.2023 geplant und wird budgetneutral erfolgen. Die Eckpunkte für die neue Finanzierung werden derzeit mit den Vertretern der Dachverbände im Rahmen der Aushandlung der Hessischen Rahmenverträge verhandelt. Nach entsprechenden Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2021 wird voraussichtlich ab Ende 2021 mit der konkreten Umstellung der Finanzierung begonnen, die sicherlich auch mit Anpassungen in Ihrer Finanzbuchhaltung einhergehen wird.

ANPASSUNG DER KOSTENSTELLEN UND CONTROLLINGBERICHTE?

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützungsformen aufgehoben. Darüber hinaus erfolgte die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) zum 01.01.2020. Zudem werden die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX anders kategorisiert/definiert und benannt (z.B. Leistungen zur sozialen Teilhabe) und z.T. neue Leistungen geschaffen. Diese Veränderungen müssen auch in Ihren internen Systemen nachvollzogen und in Ihrem Berichtswesen abgebildet werden. Aufgrund der zeitbasierten Vergütung werden künftig nicht mehr Angebotsformen, sondern Leistungen finanziert, so dass es erforderlich ist, auch Ihre bisherige Kostenstellensystematik zu überdenken.

Mit dem BTHG wurde eine weitreichende Sozialrechtsreform auf den Weg gebracht, die sowohl das Leistungsgeschehen als auch die fachlichen und strukturellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe für viele Jahre prägen wird. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Konsequenzen für die Unternehmen der Sozialwirtschaft ebenfalls weitreichend sind. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen hilfreiche Hinweise dazu gegeben haben, was Sie mittelfristig bedenken und wie Sie Ihr Unternehmen zukunftsfähig ausrichten sollten.

Der LWV hat sich schon vor vielen Jahren auf den Weg gemacht, die Eingliederungshilfe personenzentriert aufzustellen. Dieser Ansatz ist nun durch das BTHG bestätigt worden. Insofern sind wir sehr daran interessiert, mit Ihnen über alle Aspekte der Implementierung dieses Paradigmenwechsels im Gespräch zu sein und den

Prozess zu begleiten. Wir freuen uns, wenn Sie uns darauf ansprechen!

